



Rechte und Pflichten für abgebende Eltern und Tageseltern

1	Einleitung	2
2	Einschreibgebühr für abgebende Eltern	2
3	Tarife und Verrechnung	2
4	Betreuung	2
4.1	Betreuungszeiten	2
4.2	Eingewöhnung.....	2
4.3	Zusammenarbeit Eltern und Tageseltern	3
4.3.1	<i>Wohlbefinden in der Betreuung</i>	3
4.4	Qualitätssicherung.....	3
4.5	Betreuung über den Mittag.....	3
4.6	Übernachten.....	3
4.7	Wartegeld.....	3
4.8	Änderungen der Betreuungszeiten.....	3
4.9	Ferien	4
4.10	Verrechnung Absenzen.....	4
4.11	Bezahlung infolge Krankheit der Tageseltern	4
4.12	Hausaufgaben.....	4
5	Verträge	4
5.1	Betreuungs- und Arbeitsvertrag	4
5.2	Auflösung Betreuungsvertrag.....	4
5.3	Ausschluss	4
5.4	Arbeitsrapport.....	5
5.5	Spesen	5
6	Versicherungen	5
6.1	Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung Tageseltern.....	5
6.2	Betriebshaftpflichtversicherung Tageseltern	5
6.3	Haftpflicht- und Unfallversicherung abgebende Eltern	5
6.4	Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft/Mutterschaft Tagesmutter.....	5
7	Ausbildung	5
7.1	Obligatorische Weiterbildung	5
7.2	Anforderungen an die Tagesmutter.....	5
8	Diverses	6
8.1	Meldepflicht der Betreuungsverhältnisse.....	6
8.2	Änderung vom Wohnort, Familien-, Einkommens- oder Vermögenssituation der abgebenden Eltern..	6
8.3	Änderung vom Wohnort, Familien- bzw. Arbeitssituation der Tageseltern	6
8.4	Kompetenzen	6
8.5	Schweigepflicht	6
8.6	Strafregister-Auszug.....	6

1 Einleitung

Die Bezeichnung Tageseltern steht stellvertretend für Tagesmutter bzw. Tagesvater. Das Verhältnis von Eltern und Tageseltern soll nicht in erster Linie von Vorschriften geprägt sein, sondern von dem in zwischenmenschlichen Beziehungen immer nötigen Verständnis für andere sowie der Bereitschaft, einen individuellen, gemeinsamen Weg zu finden. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Tageseltern betreuen Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt. Sie integrieren die Kinder in ihren Familienalltag und passen die Betreuung dem Alter des Kindes an. Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, alle nötigen Infrastrukturen für Kleinkinder, z.B. Hochsitz, zur Verfügung zu stellen. Sie sind auch nicht verpflichtet, das Kind in den Kindergarten oder in die Schule zu begleiten oder von dort abzuholen. Dies muss individuell miteinander vereinbart werden.

Tageseltern arbeiten mit den Eltern wie auch mit der Vermittlerin zusammen und informieren beide rechtzeitig über die wichtigsten Aspekte der Betreuung.

2 Einschreibgebühr für abgebende Eltern

Bevor die Vermittlerin aktiv wird, haben Eltern eine *Einschreibgebühr* in der Höhe von *30 Franken* zu bezahlen. Mit der Einschreibgebühr soll erreicht werden, dass sich Eltern bewusst für eine Tageselternvermittlung entscheiden.

3 Tarife und Verrechnung

Die Elterntarife sind in den Beschlüssen 866 Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter und 867 Elternbeiträge und Tarifliste für schulergänzende Angebote geregelt. Die Betreuungskosten werden den abgebenden Eltern monatlich in Rechnung gestellt. Das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde Horw gemäss dem Beschluss 391 Gebührenverordnung.

Für Mahlzeiten gelten folgende Ansätze:

	Vorschule	5 – 10 Jahre	Ab 10 Jahren
Frühstück	2.00 Franken	3.00 Franken	3.00 Franken
Mittagessen	4.50 Franken	6.00 Franken	8.00 Franken
Nachessen	3.00 Franken	5.00 Franken	5.00 Franken
Znüni + Zvieri	1.50 Franken	2.00 Franken	2.00 Franken

4 Betreuung

4.1 Betreuungszeiten

Im Interesse des Kindes und der Tageseltern ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten. Für Babys besteht eine Mindestdauer der Betreuung von 5 Stunden pro Woche. Für Schulkinder gibt es keine Mindestdauer. Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und den Tageseltern mehr Sicherheit und Zuverlässigkeit. *Die Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag festgehalten, ist für beide Seiten verpflichtend und wird in Rechnung gestellt.* Beginn der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt der Ankunft des Tageskindes bei den Tageseltern. Das Ende der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt, an dem das Kind die Tagesfamilie verlassen hat.

4.2 Eingewöhnung

Für Kinder bis 3 Jahre ist eine Eingewöhnungszeit, gemäss Beiblatt "Eingewöhnung" verpflichtend. Die Eingewöhnungszeit wird verrechnet. Eltern begleiten die Eingewöhnungsphase und nehmen sich die dafür notwendige Zeit. Eltern verabschieden sich immer, wenn sie fortgehen. (Kein Wegschleichen) Das geliebte Einschlafnoschi, Tierli, Kissen oder ähnliches soll immer zur Tagesfamilie mitgegeben werden.

4.3 Zusammenarbeit Eltern und Tageseltern

Die Grundlagen für ein Betreuungsverhältnis ist die Kommunikation zwischen Eltern und Tageseltern. Beide sind aufgefordert, einen regelmässigen Austausch zu pflegen. Beim Holen und Bringen findet ein kurzer Informationsaustausch statt. Die Organisation von Holen und Bringen des Kindes von Schule, Spielgruppe und andere Anlässe werden gemeinsam abgesprochen.

4.3.1 Wohlbefinden in der Betreuung

Kinder werden nie körperlich gemassregelt (Haare ziehen, Schläge) Das individuelle Bedürfnis des Kindes nach Nähe und Distanz wird respektiert.

Die Tagesfamilie bietet gesunde Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten. Die Handhabung gesüsster Getränke muss mit den Eltern besprochen werden. Die Hände werden vor und nach dem Essen gewaschen.

Kinder sollen regelmässig an die frische Luft. Wenn nötig sollen anschliessend schmutzige oder nasse Kleider gewechselt werden. Auto und Fahrradfahrten nur nach Absprache mit den Eltern.

Medikamente dürfen nur nach Absprache mit den Eltern verabreicht werden. Auch kleine Bagatellunfälle müssen den Eltern mitgeteilt werden.

Werden Kinder während der Tagesbetreuung krank, informiert die Tagesmutter die Familie und das Kind wird ggf. schon vor der üblichen Zeit abgeholt. Bei Notfällen sofort handeln!

Die Benutzung und Dauer elektronischer Medien (TV, PC, Handy, Tablet etc.) wird mit den Eltern abgesprochen.

Es werden maximal fünf Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut. inklusive der eigenen Kinder)

4.4 Qualitätssicherung

Bei Fragen und Schwierigkeiten in der Betreuung steht die Vermittlerin den Parteien beratend zur Seite. Jährlich findet mindestens *ein Standortgespräch* zwischen den Eltern, den Tageseltern und der Vermittlerin statt. Standortgespräche sind ein fester Bestandteil der Tätigkeit von Tageseltern. Die dafür aufgewendeten Stunden werden auf dem Rapportblatt eingetragen. Die Kosten für das Standortgespräch übernehmen die Eltern.

4.5 Betreuung über den Mittag

Wird ein Tageskind von Tageseltern nur über die Mittagszeit betreut, gilt die effektive Betreuungszeit, mindestens aber eine Stunde. Die Mahlzeiten werden zusätzlich auf dem Rapportblatt festgehalten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird auch die Mahlzeit berechnet.

Während der Mittagstischbetreuung kann die Zahl der Kinder auf max. 8 (inklusive eigenen Kindern bis 12 Jahren)

4.6 Übernachten

Übernachtungen eines Tageskindes bei den Tageseltern sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Kosten bzw. Entschädigung für die Übernachtung betragen 20 Franken und entsprechen der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Die Übernachtungen sind auf dem Rapportblatt aufzuführen.

4.7 Wartegeld

Wird von den Eltern eine Betreuung auch während der Schulzeit (Krankheit des Tageskindes, Unterrichtsausfall etc.) gewünscht, kann dies als Zusatzangebot gegen Entschädigung von 1 Franken / Std. genutzt werden. Führt diese Wartezeit zu einer Betreuungsstunde, wird diese als normale Betreuungsstunde verrechnet bzw. entlohnt.

4.8 Änderungen der Betreuungszeiten

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich. Kleinere oder kurzzeitige Änderungen der Betreuungstage und Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen Eltern und Tageseltern geregelt. Änderungen des Betreuungsumfangs werden mit der Vermittlerin besprochen. Bei dauerhaften Änderungen muss der Betreuungsvertrag angepasst werden.

4.9 Ferien

Auf Wunsch betreuen die Tageeltern Tageskinder auch während deren Schulferien. Tageseltern haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Ferien pro Jahr. Dauer und Zeitpunkt müssen sie so früh wie möglich bekannt geben.

4.10 Verrechnung Absenzen

Absenzen werden wie folgt verrechnet:

Kind ist auf Schulreise oder hat schulfrei:	keine Verrechnung, wenn abgemeldet
Kind ist krank:	keine Verrechnung, wenn abgemeldet
Mutter/Vater ist krank und Kind kann deshalb zu Hause bleiben	Verrechnung
Kind wird von Drittperson betreut (z.B. Geburtstag):	Verrechnung
Ferien Kind:	keine Verrechnung, wenn abgemeldet

4.11 Bezahlung infolge Krankheit der Tageeltern

Die Tageseltern müssen sich bei Krankheit mit der Vermittlerin in Verbindung setzen. Der Lohnausfall wird von der Gemeinde Horw vergütet. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrags.

4.12 Hausaufgaben

Die Verantwortung für die vollständige und korrekte Erledigung der Hausaufgaben liegt grundsätzlich bei den Eltern. Im Betreuungsvertrag wird lediglich geregelt, wo die Kinder die Hausaufgaben lösen.

5 Verträge

5.1 Betreuungs- und Arbeitsvertrag

Jedes Betreuungsverhältnis wird zwischen den Eltern und Tageseltern sowie Tagesfamilien Horw in einem Betreuungsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag wird von den Vertragspartnern gemeinsam und vollständig ausgefüllt. Vertragliche Abmachungen sind verbindlich.

Die Tageseltern schliessen einen Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Horw ab. Der Arbeitsvertrag ist nur gültig mit einem laufenden Betreuungsvertrag. Die Arbeitszeiten richten sich nach den im Betreuungsvertrag festgehaltenen Betreuungszeiten.

Können Vertragsvereinbarungen nicht eingehalten werden, muss die Vermittlerin umgehend informiert werden.

5.2 Auflösung des Betreuungsvertrags

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann die Betreuung jederzeit beendet werden. Der Betreuungsvertrag kann von der Tagesfamilie oder den Eltern mit einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Auflösung des Betreuungsvertrags muss schriftlich an Tagesfamilien Horw erfolgen. Es werden keine mündlichen Kündigungen akzeptiert.

Das entsprechende Formular kann bei der Vermittlerin angefordert werden. Die vereinbarten Betreuungsstunden müssen bis nach Ablauf der einmonatigen Frist entschädigt werden.

5.3 Ausschluss

Tagesfamilien Horw behält sich das Recht vor, Betreuungsaufträge per sofort aufzulösen

- bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes;
- bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten des Tageskindes;
- bei Fehlverhalten seitens der Tagesfamilie;
- bei fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit.

5.4 Arbeitsrapport

Für die Abrechnung führen die Tageseltern pro Betreuungsmonat ein Rapportblatt, in welchen die geleisteten Betreuungsstunden, sowie Mahlzeiten, Übernachtungen und Spesen eingetragen werden. Die **Rapporte müssen von den Eltern unterschrieben werden und monatlich bis zum 5. des folgenden Monats** an Gemeinde Horw, Familie plus, Tagesfamilien, 6048 Horw geschickt oder an tagesfamilien@horw.ch gemailt werden. Wenn die Abrechnung per Mail erledigt wird, dann muss die Abrechnung an Familie plus und im Cc an die Eltern gesendet werden. Das ersetzt die Unterschrift.

5.5 Spesen

Babynahrung, Medikamente, Windeln, Ersatzkleider usw. müssen von den Eltern mitgegeben werden. Auslagen für z.B. Theater, Zirkus, Schwimmbadbesuch oder Ausflüge werden vorgängig mit den Eltern abgesprochen und können mittels Rapportblatt verrechnet werden.

6 Versicherungen

6.1 Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung Tageseltern

Tageseltern mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden pro Woche sind die Tageseltern auch gegen Nichtberufsunfall versichert. Die Verantwortung für eine genügende Versicherungsdeckung liegt bei den Tageseltern.

6.2 Betriebshaftpflichtversicherung Tageseltern

Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Tageseltern wird durch den Arbeitgeber abgeschlossen.

6.3 Haftpflicht- und Unfallversicherung abgebende Eltern

Grundsätzlich betrachten die Versicherungsgesellschaften die Tageskinder als Familienmitglieder der Tagesfamilie. Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen. Da die Haftpflicht der verschiedenen Versicherungen hinsichtlich Leistungen und Regelungen unterschiedlich sind, ist es notwendig, sich individuell bei der eigenen Versicherungsgesellschaft beraten zu lassen.

6.4 Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft/Mutterschaft Tagesmutter

Der gesetzliche Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen ist einzuhalten. Tagesfamilien Horw ist frühzeitig über die Schwangerschaft zu informieren, damit die Betreuung des Tageskindes für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs organisiert werden kann.

7 Ausbildung

Die Tagesfamilien Zentralschweiz bieten einen Einführungskurs sowie den Samariterkurs „Notfälle bei Kindern“ an. Die Kursteilnahme ist für Tageseltern obligatorisch und kostenlos. Für abgebende Eltern ist der Kurs freiwillig und muss selbst finanziert werden.

7.1 Obligatorische Weiterbildung

Pro Kalenderjahr muss mindestens *ein Kurs absolviert* werden. **Bis 500 Fr. werden von der Gemeinde übernommen.**

7.2 Anforderungen an die Tagesmutter

Die Tageseltern sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine Voraussetzung um als Tagesmutter arbeiten zu können. Die Tagesfamilie achtet auf eine suchtmittelfreie Umgebung.

8 Diverses

8.1 Meldepflicht der Betreuungsverhältnisse

Tagesplatzverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. Tagesfamilie Horw meldet den Tagesplatz dem Sozialvorsteher.

8.2 Änderung vom Wohnort, Familien-, Einkommens- oder Vermögenssituation der abgebenden Eltern
Änderungen von Wohnort- und Familiensituation sind der Vermittlerin umgehend zu melden. Eine Veränderung der finanziellen Situation (Einkommen oder Vermögen) muss der Gemeinde, Familie plus, umgehend gemeldet werden, damit der Tarif angepasst werden kann. Falls diese Meldung nicht erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, rückwirkend Nachzahlungen einzufordern.

8.3 Änderung vom Wohnort, Familien- bzw. Arbeitssituation der Tageseltern

Wohnortswchsel und Änderungen der Familiensituation sind der Vermittlerin umgehend zu melden. Alle Arbeitsverhältnisse mit weiteren Arbeitgebern sind ebenfalls der Vermittlerin zu melden.

8.4 Kompetenzen

Für die Administration der Vermittlung, die Begleitung und Beratung des Betreuungsverhältnisses ist die **Vermittlerin** zuständig, **079 707 44 96** oder 041 **349 12 49** oder **tagesfamilien@horw.ch**. Für den Tagesablauf und die Betreuung der Tageskinder sind die Tageseltern gemäss gegenseitiger Absprache mit den Eltern zuständig. Für Fragen betreffend Abrechnungen und Arbeitsvertrag liegt die Zuständigkeit bei **Familie plus; 041 349 12 48** oder **tagesfamilien@horw.ch**.

8.5 Schweigepflicht

Die Tagesfamilie, die abgebenden Eltern sowie die Vermittlerin sind verpflichtet, alle Informationen über die Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

8.6 Strafregister-Auszug

Von der Tagesmutter/Tagesvater sowie von über allen 18-jährigen im gleichen Haushalt wohnenden Personen wird ein Auszug aus dem Strafregister verlangt sowie der Sonderprivatauszug. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

Die Vertragspartner erklären sich mit den „Rechten und Pflichten für abgebende Eltern und Tageseltern“ einverstanden:

Ort: Datum:

Eltern:

Tageseltern: